



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 23. Juli 1964

I Teil II Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 64	Preisverordnung Nr. 2028. — Erzeugerpreise für Schlachtvieh —	637
10.7.64	Preisverordnung Nr. 2029. — Erzeugerpreise für Milch und Landbutter —	639

Preisverordnung Nr. 2028.

— Erzeugerpreise für Schlachtvieh —

Vom 10. Juli 1964

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Preisverordnung gelten für Schlachtvieh (Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen), die zum Zwecke der Schlachtung geliefert werden.

§ 2

Erzeugerpreise für Schlachtvieh

(1) Für Schlachtvieh gelten die in der Anlage 1 genannten Erzeugerpreise frei Viehaufrichtsstelle. Zu diesen Erzeugerpreisen sind Preiszu- und -abschläge entsprechend den in der Anlage 2 festgelegten Bedingungen vorzunehmen.

(2) Für Schlachtvieh gelten vom 1. Januar bis 30. September die Aufkaufpreise der Preisgruppe II und vom 1. Oktober bis 31. Dezember die Aufkaufpreise der Preisgruppe I.

§ 3

Aufkaufpreise

Die in der Anlage 1 genannten Aufkaufpreise dürfen von den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben nur dann gezahlt werden, wenn die Erzeuger die nach den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen für den Aufkauf erfüllt haben.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die §§ 1, 2, 4, 5 und 6 der Preisverordnung Nr. 100-1 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Sonderdruck Nr. P 389 des Gesetzblattes);

— die Preisverordnung Nr. 1004/4 vom 24. Dezember 1960 - Schlachtvieh - (GBl. II S. 523);

— die Preisverordnung Nr. 1004/5 vom 21. Februar 1962 — Erfassungspreise für Schlachtvieh — (GBl. II S. 116)

und alle Verfügungen über die Festsetzung von Aufkaufpreisen für die im § 1 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme der Bestimmungen für die Mast in Industriebetrieben, Handelsbetrieben und Mästereien.

(3) Für volkseigene Güter und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft gelten die gesondert erlassenen Preisbestimmungen.

Berlin, den 10. Juli 1964

Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf des Landwirtschaftsrates Ewald Minister	Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse I. V. E i c h n e r Stellvertreter des Vorsitzenden
--	---

Anlage 1

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 2028

Schlachtschweine

Schlachtwertklasse	DM je 100 kg			
	Erfassungspreis	Aufkaufpreise Preisgruppen I II III		
A, B,, B ₂ , G ₁ , I, C, *	220,-	490,-	530,-	570,-
o, **	200,-	475,-	515,-	555,-
D, G ₂	190,-	460,-	500,-	540,-
E, F	160,-	300,-	300,-	300,-

* unter 120-110 kg

** unter 110-100 kg